

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Ingrid Hönlinger, Fritz Kuhn, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Memet Kilic, Maria Klein-Schmeink, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Insolvenzrechtsreform unverzüglich vorlegen – Außergerichtliche Sanierungsverfahren stärken – Insolvenzplanverfahren attraktiver gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ziel einer Insolvenzrechtsreform muss die frühzeitige Rettung und Restrukturierung von Unternehmen sein, damit sie erst gar nicht insolvent werden.

Für außergerichtliche Sanierungsverfahren soll ein geeigneter rechtlicher Rahmen angestrebt werden. Sie müssen frühzeitig beginnen können. Das Zeitfenster, das die derzeitigen Regelungen über die Insolvenzantragspflicht für Sanierungsversuche offenlassen, ist zu klein. Es verhindert, dass grundsätzlich lebensfähige Unternehmen noch rechtzeitig vor der Stigmatisierung durch ein eröffnetes Insolvenzverfahren saniert werden. Es ist anzustreben ein Gläubigerschutzverfahren in Eigenverwaltung für einen überschaubaren Zeitraum einzuführen, um einen Sanierungsplan für das Unternehmen vor Eröffnung einer Insolvenz ausarbeiten zu können. Die Gewährung von Gläubigerschutz sollte von der Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger abhängig gemacht werden. Das Zeitfenster für die Erstellung eines Sanierungsplans muss durch einen neu einzuführenden Gläubigerrat kontrolliert werden können, um gegebenenfalls korrigierend in das Unternehmenshandeln eingreifen zu können.

Es ist notwendig für die Anwendung des Insolvenzplanverfahrens bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Insolvenzrechtsreform von 1999 hat den angestrebten Übergang zum Insolvenzplanverfahren nur in wenigen Fällen ermöglicht. Das Insolvenzplanverfahren führt bei derzeitigen Insolvenzen ein Schattendasein. Es wurde nur in rd. 2 Prozent der Fälle angewandt. Das Insolvenzplanverfahren selbst muss deshalb attraktiver gestaltet werden, damit es häufiger zur Anwendung kommt. Hierzu müssen Fragen der Haftung bei möglichen Amtspflichtverletzungen von Richtern und Rechtspflegern geklärt werden. Richter müssen in die Lage versetzt werden, dass sie nach nachvollziehbaren Kriterien die Auswahl des Insolvenzverwalters begründen. Es ist notwendig, die Gerichtszuständigkeiten für Insolvenzen zu konzentrieren, um die Fachkenntnisse von Richtern und Rechtspflegern für die Durchführung und Beaufsichtigung von Insolvenzplanverfahren gegenüber den Insolvenzverwaltern zu verbessern. Konzerninsolvenzen sollen an einem Gerichtsstandort zentralisiert werden. Die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren müssen gestärkt werden. Es ist anzustreben, die Eigenverwaltung der vorhandenen Geschäftsführung im Insolvenzverfahren verstärkt zu nutzen. Fragen der Haf-

tung von Insolvenzverwaltern müssen geklärt werden. Die Managementkompetenzen der Insolvenzverwalter zur Eignung für eine verantwortliche Unternehmensführung müssen erhöht werden. Hierzu ist als Maßnahme geeignet, dass den Gläubigern bei der Auswahl der Insolvenzverwalter ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wird. Die Sanierung von Unternehmen wird steuerlich flankiert, weil Gläubiger auf Forderungen verzichten und hierdurch erzeugte Sanierungsgewinne mit auf normalem Weg erwirtschafteten Gewinnen nicht zu vergleichen sind. Erst der Schuldenerlass sichert die Unternehmensfortführung und ermöglicht, dass Arbeitsplätze gerettet werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Reform des Insolvenzrechts vorzulegen, der

- außergerichtliche Sanierungsverfahren für Unternehmen stärkt,
- das Insolvenzplanverfahren attraktiver gestaltet und zur häufigeren Anwendung führt,
- Gerichtszuständigkeiten für die qualifizierte Begleitung von Insolvenzplanverfahren konzentriert, insbesondere Insolvenzen eines Konzerns an einem Gerichtsstandort zentralisiert,
- die qualifizierte Auswahl von Insolvenzverwaltern nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien gewährleistet,
- eine verbesserte fachliche Qualifikation für das Handeln von Insolvenzverwaltern, Richtern und Rechtspflegern gewährleistet,
- der eine mit dem europäischen Beihilferecht abgestimmte Regelung zur steuerlichen Erleichterung von Unternehmenssanierungen enthält. Voraussetzung hierfür ist, dass Forderungsverzichte im Rahmen des vereinbarten Sanierungsplans und hierdurch verursachte Sanierungsgewinne zu Gunsten der Unternehmensfortführung steuerlich begünstigt werden.

Berlin, den 8. Juni 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Eine Reform des Insolvenzverfahrens für Unternehmen und nicht nur für Banken ist überfällig. Dem Konjunkturunbruch folgt in diesem Jahr eine Insolvenzwelle. Die Bundesregierung hat es versäumt rechtzeitig bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Sie ist dringend aufgefordert für die Wirtschaft transparentere Bedingungen und Erleichterungen bei der Sanierung krisengeschädigter Unternehmen herbeizuführen. Jede abgewendete Insolvenz und jede gelungene Unternehmenssanierung ist ein praktischer Beitrag zum Schutz von Arbeitsplätzen.

2009 gab es laut Statistischem Bundesamt 32 687 Insolvenzen (plus 11,6 Prozent) in Deutschland. Für 2010 erwartet Creditreform infolge des Konjunkturunbruchs eine weitere Zunahme der Insolvenzen auf 38 000 bis 40 000 Unternehmen. Offensichtlich kamen in der Konjunkturkrise besonders häufig Industriebetriebe in Existenznot. Jede neunte insolvente Firma kam aus dem verarbeitenden Gewerbe. 2008 war es noch jede zehnte.

Die hohe Zahl der Unternehmensinsolvenzen hat 2009 zu volkswirtschaftlichen Schäden (Forderungsausfällen) in Höhe von 48,6 Mrd. Euro geführt. 521 000 Arbeitnehmer waren von der Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffen.

Bisher wird das Insolvenzplanverfahren zur Sanierung und Rettung von Firmen viel zu selten angewandt. Dabei gibt es gelungene Sanierungsbeispiele durch die Anwendung des Insolvenzplanverfahrens. Experten schätzen, dass das Insolvenzplanverfahren mit dem Ziel der Unternehmenssanierung für 20 bis 30 Prozent der Insolvenzfälle in Frage käme, wenn die Rahmenbedingungen für seine Anwendung zielgerichtet reformiert werden.

Mit diesem Verfahren können bei entsprechenden betriebswirtschaftlichen Qualifikationen der Insolvenzverwalter, der Richter und Rechtspfleger erhaltungsfähige Unternehmen fortgeführt und viele Arbeitsplätze gerettet werden.

Eine Insolvenzrechtsreform muss daran festhalten, dass die Insolvenzordnung zum Ziel hat, Gläubiger zu befriedigen und eine Marktberreinigung zu organisieren.

Wir brauchen unverzüglich eine Insolvenzrechtsreform, die bessere Rahmenbedingungen schafft, um mehr Unternehmen sanieren zu können und weniger Unternehmen zerschlagen und abwickeln zu müssen.

